

BMEIA-TN.4.15.19/0008-IV.5/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

3/15

**Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher
Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Tunesischen
Republik; Erklärung durch Österreich**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die Tunesische Republik ist dem im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 5. Oktober 1961 angenommenen Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (Haager Beglaubigungsübereinkommen) beigetreten. Der Beitritt wurde mit 10. Juli 2017 wirksam.

Für Österreich ist das Haager Beglaubigungsübereinkommen am 13. Jänner 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 27/1968). Insgesamt sind derzeit mehr als 100 weitere Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Das Haager Beglaubigungsübereinkommen stellt eine wesentliche Erleichterung von der vollen diplomatischen Beglaubigung dar, da durch die in ihm vorgesehene Beglaubigungsform der „Apostille“ weitere Beglaubigungsschritte, z.B. über das jeweilige Außenministerium bzw. über die zuständige österreichische Vertretungsbehörde, entfallen. Mit Anbringen der „Apostille“ ist das Formerfordernis der Beglaubigung im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erfüllt.

Gemäß Art. 12 des Haager Beglaubigungsübereinkommens können Staaten, die das Übereinkommen nicht bereits im Rahmen der Neunten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unterzeichnet haben, dem Übereinkommen beitreten. Ein Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Notifikation gemäß Art. 15 lit. d, d.h. im Fall der Tunesischen Republik bis zum 29. Jänner 2018, keinen Einspruch dagegen erhoben haben. Ein solcher Einspruch ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren. Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und den Staaten, die gegen den Beitritt keinen Einspruch erhoben haben, am sechzigsten Tage nach Ablauf der in Abs. 2 vorgesehenen Frist von sechs Monaten in Kraft.

Praktische Voraussetzung für die Erleichterung im Beglaubigungswesen durch das Haager Beglaubigungsübereinkommen stellt die Urkundensicherheit dar, die in der Tunesischen Republik nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörden derzeit noch nicht gegeben ist. Auf Grund der in den letzten Jahren angestiegenen Korruption – die Tunesische

Republik nimmt laut „Transparency International“ Platz 75 von 176 Staaten ein – und des niedrigen Einkommensniveaus besteht die Gefahr, dass Urkunden käuflich erworben werden könnten, sodass die inhaltliche Richtigkeit von Urkunden nicht gesichert scheint. Dies stellt besonders im Personenstandswesen (Passausstellung, Einbürgerung) sowie im Bildungsbereich (Aufenthaltstitel Studierende) ein Risiko dar, da seitens der österreichischen Behörden mit der Echtheit der Urkunde auch die inhaltliche Richtigkeit vermutet wird. Mit der Einführung der „Apostille“ fällt jedoch die formale Kontrollmöglichkeit durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde weg. Daher plant Österreich, gegen den Beitritt der Tunesischen Republik zum Haager Beglaubigungsübereinkommen Einspruch zu erheben.

Deutschland hat bereits einen Einspruch gegen den Beitritt der Tunesischen Republik zum Haager Beglaubigungsübereinkommen fristgerecht erhoben.

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch Österreich im Verhältnis zur Tunesischen Republik wirksam werden kann, hätte der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht vor dem 29. Jänner 2018 zu erfolgen. Da die innerstaatlich erforderliche Genehmigung durch den Nationalrat voraussichtlich nicht rechtzeitig erfolgen kann, ist es erforderlich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande noch vor diesem Termin einen vorläufigen Einspruch zu übermitteln. Die Bestätigung des Einspruchs würde dann nach Genehmigung durch den Nationalrat erfolgen.

Durch die Abgabe der gegenständlichen Erklärung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Das Haager Beglaubigungsübereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und daher bedarf auch die österreichische Erklärung über den Einspruch gegen einen Beitritt der Tunesischen Republik zum Übereinkommen der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da durch die Erklärung keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Sollte die tunesische Regierung Maßnahmen setzen, die die Ursachen beseitigen, die zum österreichischen Einspruch geführt haben, ist Österreich bereit die Rücknahme des Einspruches zu prüfen.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Erklärung des Einspruchs in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über den Einspruch gegen den Beitritt der Tunesischen Republik zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen genehmigen,
2. die Erklärung, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Erklärung abzugeben.

Wien, am 3. Jänner 2018

KNEISSL m.p.